

Wiesbaden, den 18. März 2020

Informationen zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

Hessen ist vermehrt von Infektionen mit SARS-CoV-2 betroffen. Der weitere Verlauf an Infektionen und darauf beruhenden Erkrankungen ist nicht sicher prognostizierbar. Ziel der Landesregierung ist deshalb, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen und sicherzustellen, dass besonders gesundheitsgefährdete Personen geschützt werden. Die wirksamste Maßnahme, um diese Ziele zu erreichen, ist die Reduzierung persönlicher Kontakte. Alle von der Landesregierung angeordneten Einschränkungen folgen diesem Prinzip.

Die Hessische Landesregierung hat daher Regelungen zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege getroffen, über die wir Sie nachfolgend informieren. Diese Regelungen dienen dem Schutz aller vor dem Virus, insbesondere aber dem Schutz der besonders gefährdeten Personen (lebensältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen) auch im Umfeld der Familien. Bitte tragen Sie mit ihrem individuellen Verhalten dazu bei, die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Seit **Montag, den 16. März 2020**, zunächst bis zum Ende der Osterferien (19. April 2020), gilt ein **Betreuungsverbot** für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horten und altersübergreifenden Einrichtungen) und in der Kindertagespflege. Das heißt, dass die Kindertageseinrichtungen geöffnet bleiben, aber nur für die Kinder einer definierten Personengruppe zugänglich sind und diesen eine Notfallbetreuung angeboten werden kann.

Nur die Betreuung der Kinder von Eltern, denen im Bereich der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder im Bereich der öffentlichen Sicherheit und kritischen Infrastruktur besondere Bedeutung zukommt, wird weiter sichergestellt. Einen Katalog dieser „**Schlüsselberufe**“ finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben.

Eltern, die diesen Berufsgruppen angehören, dürfen ihre Kinder zur Betreuung bringen, wenn sie alleinerziehend sind oder beide Elternteile einen dieser Berufe ausüben. Die Einrichtung kann in diesen Fällen einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu den einschlägigen Personengruppen fordern. Ein Muster finden Sie auf der Homepage unter <https://soziales.hessen.de>.

Voraussetzung ist außerdem, dass die Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen mindestens 14 Tage vergangen sind
- und sich die Kinder in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach nicht in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben bzw. 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.

Hier sind die Eltern in der Verantwortung, sorgfältig zu prüfen, ob diese Voraussetzungen gewährleistet sind. Nur dann dürfen die Kinder in die Kita oder zur Kindertagespflege gebracht werden.

Risikogebiete werden durch das Robert Koch-Institut festgelegt. Aktuelle Informationen zu den Risikogebieten finden sich auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.

Für die Kinder, deren alleinerziehender Elternteil oder deren beide Elternteile in einem dieser „Schlüsselberufe“ arbeiten, ist die Betreuung seit Montag, den 16.03.2020 in ihrer Kita sichergestellt. Bitte informieren Sie sich zu organisatorischen

Fragen in Ihrer Kita oder Gemeinde. Auch zu Fragen der Gebührenerhebung für die Betreuung und der Kosten für die Verpflegung ist zunächst Ihre Kindertagesstätte anzusprechen.

Für Kindertagespflegestellen gilt:

Auch die Betreuung in der Kindertagespflege wird für Kinder von Eltern bzw. Alleinerziehenden mit den genannten Schlüsselberufen aufrechterhalten. Eltern sind verpflichtet, auch hier die Regelung zu beachten, wonach eine Betreuung ihrer Kinder nur zulässig ist, wenn diese die oben genannten Voraussetzungen (keine Krankheitssymptome, keine Kontakte mit infizierten Personen, kein Aufenthalt in Risikogebieten, siehe oben) erfüllen. Für Tagespflegepersonen gilt zudem, dass auch diese für sich selbst die Voraussetzungen einhalten müssen.

Sofern Ihre Kinder seit Montag keine Betreuung mehr aufsuchen dürfen, bitten wir Sie dringend darum, Ihre Kinder nicht durch Menschen betreuen zu lassen, die nach dem Robert-Koch-Institut als besonders gefährdete Personen gelten, insbesondere lebensältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen. Dies betrifft vor allem die Betreuung durch Großeltern oder andere Personen, die selbst durch das Virus gefährdet sein könnten.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wird zu weiteren Fragen kontinuierlich auf seiner Homepage <https://soziales.hessen.de> informieren.

Wir bitten um Verständnis für diese notwendigen Schritte und um einen verantwortungsvollen Umgang mit den dargestellten Regelungen. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Corona-Virus. Wir sind uns bewusst, dass diese Maßnahmen insbesondere Eltern vor größte Herausforderungen stellen, danken für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe und für Ihren Beitrag, die Verbreitung des Virus einzudämmen.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Anlage

Die Betreuung in Kitas und Kindertagespflege wird für Kinder von Eltern (beide Elternteile) bzw. von Alleinerziehenden mit den genannten Schlüsselberufen aufrechterhalten:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Hauptamtliche und ehrenamtliche Angehörige von Feuerwehren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 Infektionsschutzgesetz:
 - Krankenhäuser,
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - Dialyseeinrichtungen,
 - Tageskliniken,
 - Entbindungseinrichtungen,
 - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz: Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
 - Altenpflegerinnen und Altenpflege
 - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
 - Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
 - Ärztinnen und Ärzte
 - Apothekerinnen und Apotheker
 - Desinfektorinnen und Desinfektoren
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Hebammen
 - Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
 - Medizinische Fachangestellte
 - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
 - Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
 - Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinischtechnischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
 - Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
 - Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
 - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
 - Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten

- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort, altersübergreifende Einrichtung) gemäß § 25 HKJGB
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen befasst sind (umfasst Geldleistungen nach SGB II, SGB III, Asylbewerberleistungsgesetz)
- Nur, sofern der Nachweis durch den Arbeitgeber erbracht wird, dass die Tätigkeit des Erziehungsberechtigten zwingen erforderlich ist:
Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen, die besonders wichtige Dienstleistungen zur Versorgung der Allgemeinheit in den nachfolgenden Sektoren erbringen und deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde.

1. Sektor Energie (§ 2 BSI-KritisV)

Zum Sektor Energie gehören die Stromversorgung, die Gasversorgung, die Kraftstoff- und Heizölversorgung und die Fernwärmeversorgung.

Die Stromversorgung und Gasversorgung werden in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom sowie Förderung, Transport und Verteilung von Gas erbracht. Die Kraftstoff- und Heizölversorgung wird in den Bereichen Rohölförderung und Produktherstellung, Öltransport sowie Kraftstoff- und Heizölverteilung erbracht. Die Fernwärmeversorgung wird in den Bereichen Erzeugung von Fernwärme und Verteilung von Fernwärme erbracht.

2. Sektor Wasser (§ 3 BSI-KritisV)

Zum Sektor Wasser gehören die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserversorgung.

Die Trinkwasserversorgung wird in den Bereichen Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung sowie Steuerung und Überwachung von Trinkwasser erbracht. Die Abwasserbeseitigung wird in den Bereichen Siedlungsentwässerung, Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung sowie Steuerung und Überwachung erbracht.

3. Sektor Ernährung (§ 4 BSI-KritisV)

Zum Sektor Ernährung gehört die Lebensmittelversorgung. Diese wird in den Bereichen Lebensmittelproduktion und -verarbeitung sowie Lebensmittelhandel erbracht.

4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)

Zum Sektor Informationstechnik und Telekommunikation gehören die Sprach- und Datenübertragung sowie die Datenspeicherung und –verarbeitung.

Die Sprach- und Datenübertragung wird in den Bereichen Zugang, Übertragung, Vermittlung und Steuerung erbracht. Die Datenspeicherung und –verarbeitung wird in den Bereichen Housing, IT-Hosting und Vertrauensdienste erbracht.

5. Sektor Gesundheit (§ 6 BSI-KritisV)

Zum Sektor Gesundheit gehören die stationäre und medizinische Versorgung, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper sowie die Laboratoriumsdiagnostik.

Die stationäre und medizinische Versorgung wird in den Bereichen Aufnahme, Diagnose, Therapie, Unterbringung/Pflege und Entlassung erbracht. Die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, wird in den Bereichen Herstellung und Abgabe erbracht. Die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper wird in den Bereichen Herstellung, Vertrieb und Abgabe erbracht. Die Laboratoriumsdiagnostik wird in den Bereichen Transport und Analytik erbracht.

6. Sektor Finanz- und Versicherungswesen (§ 7 BSI KritisV)

Zum Sektor gehören die Bargeldversorgung, der kartengestützte Zahlungsverkehr, der konventionelle Zahlungsverkehr, die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, die Versicherungsdienstleistungen. Die Geschäfte sollen möglichst nicht im direkten Kundenkontakt abgewickelt werden.

Die Bargeldversorgung wird in den Bereichen Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Bargeldlogistik erbracht. Der kartengestützte Zahlungsverkehr wird bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge in den Bereichen Autorisierung,



Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung Kundenkonto und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers erbracht. Der konventionelle Zahlungsverkehr wird bei Zahlungsvorgängen mittels Überweisung und Lastschrift in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift Kundenkonto erbracht.

Die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften wird in den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht. Versicherungsdienstleistungen werden im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen erbracht.

7. Sektor Transport und Verkehr (§ 8 BSI KritisV)

Zum Sektor gehören der Personen- und Güterverkehr. Dieser wird durch die Verkehrsträger Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Schifffahrt, Straßenverkehr sowie verkehrsträgerübergreifend im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und in der Logistik erbracht.